
S 8 AL 456/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 456/97
Datum	27.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 220/98
Datum	19.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 27. Mai 1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist das Ruhen von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen Eintritts einer Sperrzeit nach der konkludenten Ablehnung einer von der Beklagten vermittelten Arbeit streitig.

Der Kläger bezog seit 1993 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi). Mit Bescheid vom 09.04.1996 war ihm Alhi für die Zeit vom 28.03.1996 bis 27.03.1997 und mit Bescheid vom 06.03.1997 Alhi ab 28.03.1997 für ein weiteres Jahr bewilligt worden.

Mit Formblattschreiben der Beklagten vom 13.03.1997 wurde dem Kläger ein Arbeitsangebot für eine Helfertätigkeit bei Herrn S. P., der einen Partyzelt-Verleih betrieb, vermittelt. Der Kläger stellte sich am 18.03.1997 nachmittags

bei Herrn P. vor. Es kam nicht zu einer Einstellung. Herr P. gab gegenüber der Beklagten an, der Kläger sei beim Vorstellungsgespräch aggressiv, frech sowie angetrunken gewesen und habe die angebotene Arbeit mit "Scheiß-Arbeit" bezeichnet. Er, P., habe den Kläger schließlich von seinem Anwesen verwiesen.

Der Kläger bestritt diese Angaben. Er habe sich ordnungsgemäß und höflich verhalten und sei bereit gewesen, die angebotene Arbeit anzutreten.

Die Beklagte hielt die Angaben des Herrn P. für glaubhaft und stellte eine Sperrzeit mit dem Ruhen des Alhi-Anspruchs für die Zeit vom 19.03.1997 bis 10.06.1997 fest und verlangte die Erstattung von bereits gezahlter Alhi für den Zeitraum vom 19.03.1997 bis 03.04.1997 in Höhe von 488,40 DM und der darauf entfallenen Krankenkassenbeiträge in Höhe von 166,88 DM (Bescheid vom 11.04.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 03.06.1997).

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Nürnberg ist Herr P. als Zeuge vernommen worden. Er hat seine bisherigen Aussagen bestätigt. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 27.05.1998 abgewiesen. Es ist den Angaben des Zeugen P. gefolgt und hielt damit eine konkludente Arbeitsablehnung des Klägers für gegeben.

Das Urteil ist dem Kläger am 19.06.1998 zugestellt worden. Dagegen hat er am 06.07.1998 Berufung eingelegt.

Der Kläger macht geltend, er sei bei dem Vorstellungsgespräch nicht betrunken gewesen. Er habe sich beim Vorstellungsgespräch höflich und korrekt verhalten. Die Aussagen des Zeugen P. seien falsch.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 27.05.1998 und der Bescheid der Beklagten vom 11.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.06.1997 werden aufgehoben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie verweist zur Begründung ihres Antrags auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 03.06.1997. Die Zeugenaussagen des Herrn P. hätten die konkludente Ablehnung des vermittelten Arbeitsangebotes bewiesen. Es bestehe kein Grund zur Annahme, dass die Zeugenaussage nicht der Wahrheit entspreche. Der Zeuge habe als Außenstehender kein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens.

Der Senat hat den Zeugen P. erneut vernommen. Bezüglich des Ergebnisses dieser Zeugenvernehmung wird auf die protokollierte Aussage im Terminprotokoll verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird ferner auf das erstinstanzliche Urteil und die beigezogene Akte des Sozialgerichts Nürnberg, insbesondere auf das Terminprotokoll vom 27.05.1998 und auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten (Stamm-Nr 61069) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig ([Â§Â§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -), aber nicht begründet.

In der Zeit vom 19.03.1997 bis 10.06.1997 (12 Wochen) ruhte die Alhi des KlÃ¤gers wegen einer Sperrzeit ([Â§ 134 Abs 4 ArbeitsfÃ¼rderungsgesetz](#) â AFG â iVm [Â§Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2, 119 a AFG](#)), denn der KlÃ¤ger hatte am 18.03.1997 die Arbeit bei dem Zeugen P. konkludent abgelehnt.

Ein entsprechendes Verhalten des KlÃ¤gers hat der Zeuge P. gegenÃ¼ber der Beklagten schon unmittelbar nach dem VorstellungsgesprÃ¤ch geschildert und am 27.06.1998 detailliert in seiner Zeugenaussage vor dem Sozialgericht bestÃ¤tigt. Auch vor dem Senat hat der KlÃ¤ger seine erstinstanzliche Zeugenaussage im Kern wiederholt.

Der Zeuge hat â worauf die Beklagte und das Sozialgericht schon hingewiesen haben â kein erkennbares Interesse am Ausgang des Verfahrens. Er war als Zeuge mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage belehrt worden. Er machte bei seiner Aussage vor dem Senat einen glaubwÃ¼rdigen Eindruck. Der Senat ist deshalb von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Ã¼berzeugt.

Der Zeuge hat ausgesagt, dass der KlÃ¤ger ihm gegenÃ¼ber eine bedrohliche Haltung beim EinstellungsgesprÃ¤ch angenommen und die zu Ã¼bernehmende Arbeit mehrfach als "ScheiÃ-Arbeit" bezeichnet habe. Diese Handlungen sind in der gegebenen Situation eines EinstellungsgesprÃ¤ches als bewusste Ablehnung der vermittelten Arbeit zu werten. Kein verstÃ¤ndiger Arbeitgeber wird einen Arbeitnehmer einstellen, der im VorstellungsgesprÃ¤ch ihm gegenÃ¼ber eine bedrohliche Haltung einnimmt, und kein verstÃ¤ndiger Arbeitgeber wird einem Arbeitnehmer eine Arbeit anvertrauen, die der Arbeitnehmer mehrfach als "ScheiÃ-Arbeit" bezeichnet hat. Der Senat hÃ¤lt es fÃ¼r ausgeschlossen, dass der KlÃ¤ger sich der abschreckenden Wirkung seines Verhaltens nicht bewusst war. Der KlÃ¤ger hat somit die vermittelte Arbeit zur Ã¼berzeugung des Senats konkludent abgelehnt.

Auf die Frage, ob der KlÃ¤ger bei dem VorstellungsgesprÃ¤ch mÃ¶glicherweise betrunken war, kommt es nicht an. Einem entsprechenden Gegenbeweisangebot des KlÃ¤gers musste deshalb nicht nachgegangen werden.

GemÃ¤Ã [Â§Â§ 134 Abs 4 AFG](#) iVm [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG, 119 a AFG](#) trat eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitnehmer trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit ohne wichtigen Grund

nicht angenommen hatte.

Der Klager ist durch das Vermittlungsformblattschreiben ber die Rechtsfolgen einer Arbeitsablehnung belehrt worden. Ein wichtiger Grund fr die Arbeitsablehnung des Klagers ist nicht zu erkennen. Nach dem Eintritt der Sperrzeit mageblichen Tatsachen ist auch keine besondere Hrte gegeben ([ 119 Abs 2 AFG](#)).

Dem Klager stand demnach materiell-rechtlich Alhi fr den Zeitraum von 12 Wochen vom Tag nach der Arbeitsablehnung an, dh vom 19.03.1997 bis 10.06.1997, nicht zu.

Die insofern unrichtige Alhi-Bewilligung hat die Beklagte gem [ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#) iVm [ 152 Abs 3 AFG](#) fr die Zeit vom 19.03.1997 bis 27.03.1997 und gem [ 45 Abs 1, Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) iVm [ 152 Abs 2 AFG](#) fr den Zeitraum vom 28.03.1997 bis 10.06.1997 zu Recht aufgehoben. Denn der ber die Rechtsfolgen einer Arbeitsablehnung belehrte Klager wusste oder wusste nur, weil er grob fahrlssig war, nicht, dass sein Alhi-Anspruch wegen seines Verhaltens gegenber dem Zeugen P. zum Ruhen gekommen war.

Der Klager ist deshalb verpflichtet, die wegen der aufgehobenen Bewilligungen gezahlte Alhi zu erstatten ([ 50 Abs 1 SGB X](#)), ebenso die auf die zu erstattende Alhi geleisteten Krankenkassenbeitrge ([ 157 Abs 3 a AFG](#)).

Die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nrnberg vom 27.05.1998 war deshalb zurckzuweisen.

Die Kostenentscheidung resultiert aus [ 193 SGG](#).

Grnde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben ([ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024